



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 16. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1. Ausgangslage.....	2
1.2. Antrag auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinfor- mationsgesetzes (VIB) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	4
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	5
2.2. Relevante Aspekte	5
3. Votum.....	7

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Antrag auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in den Bundesrat eingebracht.

Der Antrag zielt darauf ab, die Regelungen im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu überprüfen, aktualisieren und aufeinander abzustimmen. Dabei sollen alle gesundheitlich relevanten Informationen möglichst einfach und unbürokratisch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich gemacht werden und dabei für die betroffenen Wirtschaftskreise sowohl der bürokratische Aufwand in Bezug auf Verstöße ohne potentielle oder tatsächliche gesundheitliche Auswirkungen als auch deren Belastungen verhältnismäßig gehalten werden.

Erforderlich ist, dass als Ergebnis eine abgestimmte, in sich konsistente gesetzliche Gesamtkonzeption entsteht, die ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen schafft. Durch die Harmonisierung, die auch den rechtssicheren Vollzug aller Transparenzregelungen ermöglichen soll, ist auch mit einer Entlastung der Verwaltung zu rechnen.

Hintergrund ist, dass die Vorkommnisse in der Vergangenheit gezeigt haben, dass staatliche Information über etwaige Missstände bei der Herstellung von Lebensmitteln ein wichtiges Instrument ist, um Verbrauchern die relevanten Informationen an die Hand zu geben, die er für seine Konsumentenentscheidung benötigt. Bislang bestehen derartige Regelungen voneinander getrennt im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

1.2. Antrag auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIB) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vor. Der Antrag zielt darauf ab, die Regelungen im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu überprüfen, aktualisieren und aufeinander abzustimmen und dadurch eine abgestimmte, in sich konsistente gesetzliche Gesamtkonzeption zu schaffen, die ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ermöglicht.

Die wesentlichen Kernregelungen betreffen:

- Eine Überarbeitung und Harmonisierung des VIG sowie des § 40 LFGB, so dass diese der Zielsetzung des VIG in Bezug auf Transparenz und Information gerecht wird.
- Einbindung von bestehenden sowie in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumenten zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption zur Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

Schaffung eines abgestimmten und in sich schlüssigen Transparenzsystems durch die Harmonisierung von LFGB und VIG, das es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, sich in einfacher Art und Weise über die gesundheitlich relevanten Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor dem Kauf eines Lebens- oder Futtermittels oder vor dem Betreten einer Betriebsstätte zu informieren.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) im Wege eines beratenden Clearingsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Antrag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Antrag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw und IHK NRW begrüßen grundsätzlich die Schaffung von mehr Transparenz für die Marktteilnehmer. Auch begrüßen sie die angedachte Zusammenführung der Vorschriften. Dies werde die Zugänglichkeit erleichtern sowie zukünftige Abgrenzungsprobleme vermeiden helfen und somit auch den vor allem mittelständisch geprägten Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilungen zugutekommen. Sie weisen darauf hin, dass allerdings die konkrete Ausgestaltung des derzeitigen § 40 Abs. 1a LFGB dabei relevant sein werde.

2.2. Relevante Aspekte

§ 40 LFGB

unternehmer nrw und IHK NRW sehen die bürokratische Reichweite der in § 40 Abs. 1a LFGB vorgesehenen Veröffentlichung über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße durch die Behörden als höchst kritisch. Denn durch eine Veröffentlichung würden erhebliche negative Folgen für die betroffenen Betriebe, namentlich auch im Gastronomie- und Lebensmittelbereich in Nordrhein-Westfalen, drohen. In diesem Regelungsbereich bestünden daher vollkommen zu recht hohe Anforderungen an die – auch verfassungsgerichtsfeste – Ausgestaltung der Vorgaben, da hier das Spannungsverhältnis zwischen der öffentlichen Transparenz einerseits und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ebenso wie die Berufsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits in Rede stünden. Nicht ohne Grund habe auch das Bundesverfassungsgericht die Norm des § 40 Abs. 1a LFGB in ihrer vorherigen Fassung als mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13).

unternehmer nrw und IHK NRW führen weiter aus, dass eine Veröffentlichung zum Ziel habe, beim Verbraucher eine Kaufzurückhaltung auszulösen. Sie ziele als administrative Maßnahme direkt auf die Marktbedingungen individualisierter Unternehmen und verändere mittelbar faktisch dessen Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil. Im Einzelfall könne somit bereits wegen eines einmaligen Fehlverhaltens die Insolvenz des betroffenen Unternehmers drohen. Indes sei eine Veröffentlichung nicht als Sanktion gedacht, sondern als Gefahrenprävention.

Insofern müsse im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Rechtsnormen jedenfalls darauf geachtet werden, dass dem betroffenen Unternehmen ggf. eine Anhörungs- sowie eine Korrekturmöglichkeit zur Verfügung stünde. Jedenfalls müsse vermieden werden, dass ein betroffenes Unternehmen in der Öffentlichkeit bereits lediglich aufgrund eines erhöhten Verdachtsgrads als schuldig dargestellt wird. Zudem sei, sofern eine Veröffentlichung über die digitalen Kanäle gedacht werden sollte, zwangsläufig vorzusehen, entsprechende Veröffentlichungen insbesondere auch dort wieder zuverlässig löschen zu können.

Nicht umsonst habe, so unternehmer nrw und IHK NRW, das BVerfG in seinem oben angeführten Beschluss die fehlende zeitliche Begrenzung als maßgeblich erachtet, was den Gesetzgeber zur Neuregelung von § 40 Abs. 4a LFGB veranlasst habe. Regulatorisch sicherzustellen sei dann auch, dass etwaige Datei-Spiegelungen oder sonstige Verbreitungsformen der fraglichen Informationen zuverlässig ausgeschlossen werden. Dabei

könne es nicht genügen, dass eventuelle Fehler im Nachhinein zu berichtigen sind (vgl. § 40 Abs. 4 LFBG). Es sei eine dem Internet innewohnende Besonderheit, dass es „nicht vergisst“. Nur wenn ein solches „dauerhaftes Vergessen“ sichergestellt werde, sei jedoch eine hinreichende Sicherheit und Abgrenzung von Prävention und Sanktion gewährleistet. Dabei werde auch die konkrete Lösungsfrist in den Blick zu nehmen sein. Je älter eine publizierte Information ist, desto weniger Relevanz habe sie für eine aktuelle Kaufentscheidung und sei daher mit entsprechendem Zeitlauf zu korrigieren. Anderenfalls würde eine fortwährende und jedenfalls unverhältnismäßige (Pranger-)Wirkung entstehen.

Unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten dürfte zudem darauf zu achten sein, im Zuge der Normierung so weit als möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten. Je konkreter der Anwendungsbereich festgelegt ist, desto planbarer sei auch der spätere Vollzug und desto geringer sei das Risiko einer späteren uneinheitlichen Rechtsprechung. Im Zuge der Normierung müsse zudem darauf geachtet werden, dass die Abgrenzung zwischen informationspflichtigen Tatsachen und Bagatelldfällen zuverlässig möglich bleibe.

Unternehmer NRW und IHK NRW sprechen sich in diesem Zusammenhang für eine Überprüfung der bisher maßgeblichen Bußgeldschwelle von 350,- Euro aus (vgl. § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 a.E. LFBG). Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Konsequenzen halten sie viel mehr eine Bußgeldschwelle von 5.000,- Euro für sachgerecht.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen fordern zwecks einheitlichen Vollzugs nach wie vor für die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs. Dem Vernehmen nach gebe es hierbei weitere Anliegen (Probenahme etc), weil die Überarbeitung 2018 zum Teil unbefriedigende Ergebnisse hätte. Kurzfristig hätten Einzelheiten dazu indes nicht vertieft werden können.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Antrag auf Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) einem Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Grundsätzlich begrüßt sie das Ziel, die Regelungen im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu überprüfen, zu aktualisieren und aufeinander abzustimmen.

Die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems kann die Rechtssicherheit erhöhen und zu einer gesteigerten Gefahrprävention beitragen. Unerlässlich ist in diesem Zusammenhang eine ausgewogene Balance zwischen dem Informationserfordernis der Verbraucher und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Damit sich insbesondere für KMU aus den neuen Regelungen keine unverhältnismäßigen Folgewirkungen ergeben, die diese in ihrer Wettbewerbsfähigkeit bzw. Existenz gefährden, rät die Clearingstelle Mittelstand im Rahmen der Ausgestaltung sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- auf unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Ausgestaltung verzichtet wird und Bagatellfälle deutlich von informationspflichten Tatsachen abgegrenzt werden.
- Unternehmen vor Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Überwachung ein Anhörrecht bzw. eine Korrekturmöglichkeit eingeräumt wird.
- Datei-Spiegelungen oder sonstige Verbreitungsformen der fraglichen Informationen im Internet zuverlässig ausgeschlossen werden.
- ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog geschaffen wird.